



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Eingegangen

0 8. FEB. 2007

RECHTSANWÄLTE
L. WEBER UND S. WERLE

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lutz Weber und Stephan Werle,
Einemstraße 16, 10785 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Kläger,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 11. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 2007 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Kunath
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Bescheide des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 26. Oktober 2005 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 24. Februar 2006 und 27. März 2006 werden aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern eine Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG über das Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechtes zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des Vollstreckungsbetrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Verpflichtung des Beklagten zur Ausstellung einer Bescheinigung über das Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach Gemeinschaftsrecht.

Die Kläger sind eine 46 Jahre alte polnische Staatsangehörige und ihre 10 bzw. 12 Jahre alten in Berlin geborenen Kinder mit ebenfalls polnischer Staatsangehörigkeit.

Die Klägerin zu 1. reiste am 7. Mai 1988 nach Berlin (West) ein und stellte hier am 11. Mai 1988 einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch bestandskräftigen Bescheid vom 24. August 1988 ablehnte. Die Klägerin zu 1. erhielt zunächst Duldungen und am 8. Mai 1990 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis nach der Weisung 26. Diese wurde nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes ab Juli 1991 als Aufenthaltsbefugnis – zunächst nach der Weisung 41 – verlängert, und zwar zuletzt bis zum 31. Juli 2005. Nach Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes erhielt die Klägerin zu 1. am 1. August 2005 eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 31. Oktober 2005.

Die Kläger zu 2 und 3. erhielten nach ihrer Geburt Aufenthaltstitel, die nach Art und Dauer jeweils denjenigen ihrer Mutter angepasst waren.

Am 1. August 2005 beantragten die Kläger die Erteilung einer EU-Aufenthaltserlaubnis. Diese Anträge lehnte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten durch Bescheide vom 26. Oktober 2005 gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG i.V.m. dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) ab und führte zur Begründung aus, die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stehe gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG unter dem Vorbehalt, dass der

Lebensunterhalt gesichert sei. Die Sicherung des Lebensunterhaltes beziehe sich auf ausreichenden Krankenversicherungsschutz, Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Während die Klägerin zu 1. von 1990 bis 1995 durch Freunde finanziell unterstützt worden sei, habe sie anschließend ausschließlich Sozialhilfe bezogen. Obwohl ihr die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit genehmigt worden sei, sei es beim Bezug von Sozialhilfe geblieben. Bei der Vorsprache am 1. August 2005 sei erneut die Bestreitung des Unterhalts von öffentlichen Mitteln in Form von Arbeitslosengeld II nachgewiesen worden. Damit würden die Voraussetzungen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt. Aufenthaltsansprüche nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern könnten ebenfalls nicht geltend gemacht werden, da die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien; die Klägerin sei weder Arbeitnehmerin noch könne sie gesicherten Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und bestehenden Krankenversicherungsschutz nachweisen. Die Klägerin zu 1. sei wiederholt aufgefordert worden, sich um Arbeit zu bemühen und ihr sei hierfür auch hinreichend lange Zeit eingeräumt worden. Sie habe nicht davon ausgehen können, dass sie sich auf Dauer ausschließlich mit den Mitteln von Sozialhilfe in Deutschland aufhalten dürfe, nachdem keine Gründe mehr vorgelegen hätten, die ihrer Rückkehr nach Polen entgegen stehen könnten. Trotz des langjährigen Aufenthalts habe sie sich in Deutschland nicht wirtschaftlich integrieren können. Dringende humanitäre oder persönliche Gründe, die die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigen würden, lägen durch den Beitritt Polens zur EU nicht mehr vor. Die Kläger wurden gleichzeitig aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und ihnen wurde innerhalb eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Bescheide die Abschiebung nach Polen angedroht. Die Widersprüche der Kläger, mit denen diese rügten, dass die angefochtenen Bescheide vor Ablauf der eingeräumten Anhörungsfrist ergangen seien, wies das Landesamt durch Bescheide vom 24. Februar 2006 bzw. 27. März 2006 (Kläger zu 3.) zurück und führte zur Begründung lediglich aus, Gründe, die zu einer anderen Entscheidung führen können, seien weder erkennbar noch vorgetragen.

Mit ihren am 21. März 2006 (Klägerinnen zu 1. und 2.) bzw. 12. April 2006 (Kläger zu 3.) bei Gericht eingegangenen Klagen, die das Gericht durch Beschluss vom 23. November 2006 verbunden hat, verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Sie sind der Auffassung, dass ihnen nunmehr nach der sog. „Freizügigkeitsrichtlinie“

(Richtlinie 2004/38/EG) ein Daueraufenthaltsrecht zusteht. Nach dieser Richtlinie erwerbe jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaats aufgehalten habe, das Recht auf Daueraufenthalt, sofern keine Ausweisungsmaßnahme gegen ihn angeordnet worden sei. Dieses Recht sei gemäß Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft. Nach Art. 40 Abs. 1 der Richtlinie setzten die Mitgliedsstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderliche seien, um dieser Richtlinie bis zum 30. April 2006 nachzukommen. In Deutschland sei diese Umsetzung allerdings mit dem FreizügG/EU bislang nur zum Teil erfolgt, so dass die Richtlinie nach Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbar wirke, denn sie sei konkret gefasst und zu einer unmittelbaren Anwendung geeignet. Die Auffassung des Beklagten in seinen vorläufigen Anwendungshinweisen, wonach Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinie sei, dass die Betroffenen zum Zeitpunkt des Erwerbs des Daueraufenthaltsrechts oder zu einem späteren Zeitpunkt freizügigkeitsberechtigt waren oder seien, sei mit dem eindeutigen Wortlaut von Art. 16 der Richtlinie nicht zu vereinbaren. Dort sei formuliert, dass jeder Unionsbürger (also nicht nur jeder Freizügigkeitsberechtigte) ein Daueraufenthaltsrecht erwerbe und dieses nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III der Richtlinie geknüpft sei.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 26. Oktober 2005 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 24. Februar 2006 bzw. 27. März 2006 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen eine Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG über das Bestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält an den angefochtenen Bescheiden fest und trägt ergänzend dazu vor, ein Daueraufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 5 Satz 1 FreizügG/EU könnten die Kläger nicht erhalten, da sie sich zwar seit mehr als fünf Jahren in Deutschland rechtmäßig aufhalten würden, denn ihr rechtmäßiger Aufenthalt auch vor dem Eintritt Polens zur EU werde auf die Fünfjahresfrist angerechnet. Sie seien aber in diesem Zeitraum nicht freizügigkeitsberechtigt gewesen. Unter welchen Voraussetzungen Unionsbürger als freizügigkeitsberechtigt anzusehen seien, sei in § 2

Abs. 2 FreizügG/EU definiert. Die Voraussetzungen zur Begründung des Freizügigkeitsrechtes seien insbesondere ausreichende Existenzmittel wie durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbständiger. Diese Voraussetzungen lägen hier unstreitig nicht vor, da die Kläger seit vielen Jahren Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Streitakte und den Inhalt der die Kläger zu 1. und 2. betreffenden Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage ist begründet, denn die Kläger haben in dem für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Zeitraum der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Ausstellung der begehrten Bescheinigung über das Bestehen eines Daueraufenthaltsrechts (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU wird freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt. Den Klägern steht ein Recht auf Daueraufenthalt nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 EG – im folgenden: RL – zu, denn diese Vorschrift findet nunmehr unmittelbar Anwendung auf sie und die Voraussetzungen für das Entstehen eines Daueraufenthaltsrecht sind erfüllt.

Die Freizügigkeitsrichtlinie fasst zum einen das bisher in zwei Verordnungen und neun Richtlinien geregelte Gemeinschaftsrecht über das Recht der Unionsbürger, sich in den übrigen Mitgliedsstaaten aufzuhalten, in einem Rechtsakt zusammen. Zum anderen führt die Richtlinie neue Vorgaben ein, die die Ausübung der Freizügigkeit erleichtern. Die Richtlinie musste bis zum 30. April 2006 umgesetzt werden, was jedoch nach allgemeiner Auffassung noch nicht geschehen ist, so dass von einer unmittelbaren Anwendbarkeit seit dem 1. Mai 2006 ausgegangen wird (vgl. aus der Rechtsprechung VGH Kassel, Beschluss vom 12. Juli 2006 – 12 TG

494/06 -, ZAR 2006, 331, 332; VG Düsseldorf, Urteil vom 4. Mai 2006 – 24 K 6197/04 -, ZAR 2006, 291; ebenso Groß, ZAR 2006, 61, 63; Maaßen, ZAR 2006, 161, 166; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl. S. 730 f.). Hierbei wird durchgehend die Auffassung vertreten, dass durch die Regelungen im Freizügigkeitsgesetz/EU die Richtlinie noch nicht vollständig umgesetzt worden ist, sondern das Gesetz daher noch weiterer Anpassungen bedarf (Groß a.a.O. S. 63, Maaßen a.a.O. S. 166).

Ist somit die Richtlinie unmittelbar anzuwenden, steht den Klägern das von ihnen geltend gemachte Daueraufenthaltsrecht nach Art. 16 Abs. 1 zu. Hiernach hat jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedsstaat aufgehalten hat, das Recht, sich dort auf Dauer aufzuhalten. Dieses Recht ist nicht an die Voraussetzungen des Kapitels III geknüpft. Damit ist auch eindeutig geregelt, dass Art. 7, der in Abs. 1 b voraussetzt, dass Voraussetzung für ein Aufenthaltsrecht ausreichende Existenzmittel sind, so dass der Unionsbürger während seines Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaates in Anspruch nehmen muss, nicht zur Anwendung kommt. Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie ist damit bereits seinem Wortlaut nach eindeutig und einer – wie vom Beklagten vorgenommenen – restriktiven Auslegung nicht zugänglich. Auch in der Literatur (vgl. Groß, ZAR 2006, 61, 63) wird hierzu die Auffassung vertreten, Art. 16 der Richtlinie sehe ein Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nach einem Aufenthalt von fünf Jahren vor. Dieses allgemeine Daueraufenthaltsrecht werde im Gegensatz zu den bisherigen Verbleiberechten allein durch den rechtmäßigen Aufenthalt über einen bestimmten Zeitraum erworben – unabhängig vom Zweck des vorangegangenen Aufenthalts (vgl. Groß a.a.O. S. 63; ähnlich Hailbronner a.a.O. S. 259: Das einmal erlangte Recht auf Daueraufenthalt ist keinen Bedingungen unterworfen).

Die Rechtsauffassung des Beklagten kann unter diesen Umständen keinen Bestand haben, denn sie berücksichtigt nach Auffassung des Gerichts nicht die grundsätzliche neue Regelung durch die vorgenannte Richtlinie, mit der die Gemeinschaft das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern in einem Aufnahmemitgliedsstaat neu geregelt und derart verfestigt hat, dass nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt – über den die Kläger auch nach Auffassung des Beklagten unstreitig verfügen – eine Aufenthaltsbeendigung nicht mehr in Betracht kommt, wenn keine Ausweisungsmaßnahme angeordnet wurde. Da auch dieser Ausnahmefall bei den Klägern nicht gegeben ist, steht ihnen der Anspruch auf Daueraufenthalt nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; die Entscheidung über die vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Kunath

br



Ausgefertigt

Justizangestellte

Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle